

**Resolution 1438 (2002)  
vom 14. Oktober 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001,

*sowie in Bekräftigung* der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* die Bombenanschläge vom 12. Oktober 2002 in Bali (Indonesien), die so viele Todesopfer und Verletzte gefordert haben, sowie die anderen terroristischen Handlungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Ländern begangen wurden, und betrachtet diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *bekundet* der Regierung und dem Volk Indonesiens sowie den Opfern der Bombenanschläge und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) umgehend miteinander und mit den indonesischen Behörden zusammenzuarbeiten und diesen bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

4. *bekundet seine verstärkte Entschlossenheit*, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.

*Auf der 4624. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluss**

Auf seiner 4632. Sitzung am 24. Oktober 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

**Resolution 1440 (2002)  
vom 24. Oktober 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001,

*sowie in Bekräftigung* der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den schändlichen Akt der Geiselnahme am 23. Oktober 2002 in Moskau sowie die anderen terroristischen Handlungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Ländern begangen wurden, und betrachtet diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln dieser terroristischen Handlung;

3. *bekundet* dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation und den Opfern des Terrorangriffs und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Terrorangriffs zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten;

5. *bekundet seine verstärkte Entschlossenheit*, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.

*Auf der 4632. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4667. Sitzung am 13. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

### **Resolution 1450 (2002) vom 13. Dezember 2002**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere seiner Resolutionen 1189 (1998) vom 13. August 1998, 1269 (1999) vom 19. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>116</sup> und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt<sup>117</sup>,

*unter Missbilligung* dessen, dass sich die Al-Qaida am 2. Dezember und 8. Dezember 2002 zu den am 28. November 2002 in Kenia verübten Terrorakten bekannt hat, und in Bekräftigung der Verpflichtungen aller Staaten nach Resolution 1390 (2002) vom 16. Januar 2002,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* den terroristischen Bombenanschlag auf das Paradise Hotel in Kikambala (Kenia) und den versuchten Raketenanschlag auf den Flug 582 der Arkia Israeli Airlines beim Start in Mombasa (Kenia) am 28. November 2002 sowie die anderen terroristischen Handlungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Ländern begangen wurden, und betrachtet diese Handlungen, wie jeden Akt des internationalen Terrorismus, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *bekundet* den Völkern und den Regierungen Kenias und Israels sowie den Opfern des Terroranschlags und ihren Angehörigen *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser Terroranschläge zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten;

---

<sup>116</sup> Resolution 52/164 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>117</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 974, Nr. 14118.